

Nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer-Initiative

Autoren:



Georges Felder
dipl. Treuhandexperte
Inhaber Gemeindeschreiberpatent
Truvag Sursee



Fritz Suter
dipl. Steuerexperte
Inhaber Gemeindeschreiber- und Notariatspatent
Truvag Sursee

Am 16.08.2011 ist auf eidgenössischer Ebene die Unterschriftensammlung für die Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» gestartet worden. Mit dieser Initiative soll eine **nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer von 20 %**, voraussichtlich **ab 2016** eingeführt werden. 2/3 der Einnahmen sollen der AHV und 1/3 den Kantonen zufließen. Obwohl das Inkrafttreten der Initiative per 2016 geplant ist, würden **Schenkungen** bereits rückwirkend **ab 01.01.2012 dem Nachlass zugerechnet**.

Heute ist die Erbschafts- oder Schenkungssteuer in den kantonalen Gesetzen geregelt, welche alle auf einer eigenständigen Gesetzgebung beruhen und demzufolge Unterschiede aufweisen. Die **Nachkommen** sind heute in den meisten Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Änderungen bei Annahme der Initiative

Wird die Initiative angenommen, würde der Bund voraussichtlich ab dem 01.01.2016 eine Erbschafts- und Schenkungssteuer von **20 %** erheben. **Nicht besteuert** würde:

- Ein einmaliger **Freibetrag von CHF 2 Mio.** auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen
- Die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die den **Ehegatten**, dem registrierten Partner/der registrierten Partnerin zugewendet werden
- Die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden
- Geschenke von höchstens **CHF 20'000 pro Jahr** und beschenkte Person

Die **Nachkommen** sind von dieser Steuer **nicht befreit**. Sind Unternehmen oder landwirtschaftliche Betriebe ein Teil des Nachlasses oder der Schenkung und werden diese danach noch mindestens 10 Jahre weitergeführt, gelten besondere Ermässigungen.

Wird die Initiative von Volk und Ständen angenommen, tritt diese durch die enthaltene Übergangsbestimmung direkt in Kraft und kann nicht mehr auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden. Wie erwähnt, ist die rückwirkende Besteuerung von Schenkungen ab 01.01.2012 vorgesehen, sofern diese den Freibetrag von CHF 20'000 pro Jahr und beschenkte Person übersteigt.

Handlungsbedarf?

Die Erfolgchancen dieser Initiative sind schwer abschätzbar. Momentan sind ca. 45'000 der benötigten 100'000 Unterschriften gesammelt und die Frist läuft noch bis 16.02.2013. Zudem haben Volk und Stände in Form einer Abstimmung das letzte Wort.

Sofern Sie ein Nettovermögen von mehr als **CHF 2 Mio.** besitzen und nicht in den Geltungsbereich der potenziellen rückwirkenden Besteuerung **ab 01.01.2012** geraten möchten, sind **Schenkungen an die direkten Nachkommen** noch **im 2011 zu prüfen** und gegebenenfalls zu vollziehen, sofern Sie dies nicht schon im Rahmen der allgemeinen Vermögenssteuerplanung umgesetzt haben. Hier gilt ja schon länger der Grundsatz, dass Vermögen, welches tatsächlich nicht mehr benötigt wird, aus steuerlicher Sicht an die Nachkommen übertragen werden sollte.

Sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, sind Schenkungen grundsätzlich formlos möglich. Es empfiehlt sich aber sowohl für den Schenker wie für den Beschenkten, eine Schenkungsvereinbarung gegenseitig zu unterzeichnen.

Steuern sind nicht das einzige Kriterium

Bei Schenkungen an die direkten Nachkommen ist die drohende Erbschaftssteuer nicht das einzige Entscheidungskriterium.

Die persönliche Finanzplanung, bei der die Lebenserwartung sowie der gewünschte Lebensstandard – auch während einer allfälligen Pflegephase – eine wichtige Rolle spielen, und die eigenen Sicherheitsbedürfnisse sind in diesen Entscheidungsprozess einzubeziehen und angemessen zu gewichten.

Gerne stehen wir Ihnen für konkrete Fragen zu den oben erwähnten Ausführungen sowie für die generelle Finanz-, Vorsorge- und Steuerplanung zur Verfügung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.